

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung und beauftragt die Verwaltung die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2019/2020 einzustellen.

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaufschlag für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaufschlag für Selbstständige beschlossen:

I. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),
- Einsatzbezirksführer
- stv. Einsatzbezirksführer
- Löschgruppenführer
- stv. Löschgruppenführer
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2)
- Jugendwarte der Löschgruppen
- stv. Jugendwarte der Löschgruppen
- Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt:

(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:

(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr

- ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr

(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart
- bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte
- bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte
- ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte

Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.
- Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages.

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.

II. Abschnitt

Verdienstaufwandsentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 3 - Verdienstaufwandsentschädigung

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstaufwands.

Der Verdienstaufwand wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 4 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstaufwandes wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaufwandspauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaufwand glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufwand beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.